

Endgültige Fassung - vom Registergericht am 22.11.2018 akzeptiert

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Perro de Agua Español-Club Deutschland“ e.V. (abgekürzt PdAECD)

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die kontrollierte Reinzucht der Rasse Perro de Agua Espanol (im Folgenden PDAE) abgekürzt) nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard Nr. 336 und die Förderung aller Bestrebungen die diesem Zweck dienen. Das Ziel ist die Erhaltung und Festigung der Rasse in ihrer ursprünglichen Form als Arbeitshunde für die Hüte-, Jagd- und Wasserarbeit. Oberstes Zuchtziel ist die Förderung von Gesundheit, Arbeitsfähigkeit, ursprünglichem Wesen und Erscheinungsbild.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Die Zusammenführung von Züchtern, Haltern und Freunden der Rasse und die Förderung der Kontakte und Zusammenarbeit
- Die Beratung von Züchtern, Besitzern und Interessenten der Rasse PDAE
- Die Durchführung von Aktivitäten und Informationsveranstaltungen rund um den PDAE
- Die Vorbereitung der Aufnahme als Rassezuchtverein in den Verband für das deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

Endgültige Fassung - vom Registergericht am 22.11.2018 akzeptiert

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, einen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder eine als gemeinnützig anerkannte kynologische Organisation zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes oder der Tierzucht.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, vor dessen Anmeldung beim Registergericht, dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform zu stellen. Die Bewerbung auf Mitgliedschaft wird im Mitgliederbereich der Homepage des Vereins veröffentlicht. Innerhalb von 1 Monat kann von jedem Mitglied ein begründeter Einspruch gegen die Aufnahme in Textform an den Vorstand gesendet werden. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt die Mitgliedschaft als erworben nach Beendigung der Einspruchsfrist. Wird ein Einspruch erhoben, so entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag.

Neue Welpenbesitzer, welche den Welpen von Züchtern des Vereins erworben haben, werden automatisch „Neue Mitglieder“ (s.u.). Der Züchter/die Züchterin füllt dazu mit dem/der Welpenbesitzer/-in den Aufnahmeantrag bei Abgabe des Welpen aus, es sei denn dies ist ausdrücklich nicht erwünscht.

Endgültige Fassung - vom Registergericht am 22.11.2018 akzeptiert

Eine Liste der neu aufgenommenen Mitglieder wird jeweils in der nächsten Club-Information und regelmäßig auf der Homepage im geschützten Mitgliederbereich veröffentlicht.

Von Mitgliedschaft ausgeschlossen sind

- Hundehändler und deren Angehörige und Menschen, die mit ihnen in einem Haushalt leben. Nicht als Hundehändler gilt jedoch, wer als Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung und unter Kontrolle des VDH die Zucht mit Hunden aus FCI-kontrollierter Herkunft lediglich als Hobby nach kynologischen Grundsätzen betreibt, fördert und sich an die Zuchtordnung des Vereins verbindlich hält.
- Personen, die grob gegen das Tierschutzgesetz verstoßen haben, und deren Angehörige und Menschen, die mit ihnen in einem Haushalt leben.
- Züchter, die nicht im Rahmen der FCI züchten und deren Angehörige und Menschen, die mit ihnen in einem Haushalt leben.
- Personen, die Mitglied in Rassevereinen oder Zuchtverbänden sind, die nicht dem VDH oder FCI angeschlossen sind, und deren Angehörige und Menschen, die mit ihnen in einem Haushalt leben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Vereinen, die diese Aufnahme in ihrer Satzung anstreben.

Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktive Mitglieder: Sie sind Mitglieder mit vollem Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen und zahlen den vollen Beitragssatz.
- Neue Mitglieder: Das sind Personen, welche die Mitgliedschaft gemäß §3 neu erworben haben und alle Welpenerwerber von Züchtern aus dem Club. Neue Mitglieder werden zunächst im ersten Jahr der Mitgliedschaft von der Beitragszahlung befreit. Sie haben dann allerdings noch kein Stimmrecht, sonst aber die gleichen Rechte und Pflichten wie ein aktives Mitglied. Jedes Neumitglied kann aber auch mit Beginn der Mitgliedschaft den anteiligen Jahresbeitrag – gerechnet ab dem Quartal der Aufnahme in den Verein – zahlen und wird dann „aktives Mitglied“ mit vollem Stimmrecht

Endgültige Fassung - vom Registergericht am 22.11.2018 akzeptiert

- Familien-Mitglieder: Sie sind Angehörige von neuen und aktiven Mitgliedern. Sie haben die gleichen Rechte wie diese, zahlen aber einen geringeren Beitrag.
- Juniormitglieder: Sie sind unter 18 Jahre alt und brauchen für die Mitgliedschaft das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter. Sie haben kein Stimmrecht und zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- Ehrenmitglieder: Sie zahlen keinen Beitrag, haben aber das Recht, an allen Veranstaltungen und der Mitgliederversammlung teilzunehmen mit vollem Stimmrecht.

Der Aufnahmeantrag muss mindestens Namen, Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Das Fehlen einer dieser Angaben führt zur Ablehnung des Antrags. Zur Erleichterung der vereinsinternen Kommunikation sind vorzugsweise Telefonnummer und/oder Handy sowie Mail-Adresse zu ergänzen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- Mit dem Tod des Mitglieds
- durch Austritt
- durch den Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist in der Regel zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Eine fristlose Kündigung ist möglich, wenn z.B. ein weiterer Verbleib im Verein aus besonderen Gründen unzumutbar ist. Die Gründe sind in der Erklärung anzugeben.

Mit Eingang der Erklärung der Kündigung in Textform verliert das Mitglied unmittelbar sein Stimmrecht. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrags oder Teilen davon besteht nicht.

Endgültige Fassung - vom Registergericht am 22.11.2018 akzeptiert

Zahlt ein Mitglied den fälligen Jahresbeitrag bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres trotz Mahnung in Textform nicht, gilt dies als Austrittserklärung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt gegen die Vereinssatzung verstößt, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit verletzt oder den Vereinsfrieden beharrlich und unproduktiv stört. Der Vorstandsbeschluss muss einstimmig sein. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder in Textform zu rechtfertigen. Eine Stellungnahme des Betroffenen in Textform ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Mitglieder, von denen nachträglich bekannt wird, dass sie zu der in § 3 genannten Gruppe der von der Aufnahme ausgeschlossenen Personen gehören oder deren Zugehörigkeit zu einer in § 3 genannten Personengruppen zu einem späteren Zeitpunkt entsteht, werden sofort fristlos ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann einen Einspruch in Textform gegen den Ausschluss erheben. Ist dies erfolgt oder ist der Vorstandsbeschluss nicht einstimmig, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

Vorstandsmitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Hierzu muss ein Antrag in Textform mindestens eines aktiven Mitglieds vorliegen, in welchem die Ausschlussgründe darzulegen sind. Dem Vorstandsmitglied ist auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zur Einleitung des Ausschlussverfahrens zu äußern.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags für das Folgejahr wird auf den 30.09. jeden Jahres festgelegt.

Werden die Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren eingezogen, sind die durch eine Rücklastschrift entstehenden Kosten von dem betreffenden Mitglied zu tragen.

Endgültige Fassung - vom Registergericht am 22.11.2018 akzeptiert

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- RegionalvertreterInnen
- RessortleiterInnen

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen, die aktive Mitglieder des Vereins sein müssen, und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn, dem/der SchatzmeisterIn und dem/der SprecherIn des Zuchtremiums.

Die Ämter Vorsitzende/Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender und SchatzmeisterIn müssen von verschiedenen Personen übernommen werden.

Letztere vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei dieser Mitglieder.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Endgültige Fassung - vom Registergericht am 22.11.2018 akzeptiert

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung gemäß § 12 bzw. 13 der Satzung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Haushalts- und Veranstaltungsplanung in der erweiterten Vorstandssitzung;
- Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten für Tätigkeiten außerhalb üblicher Veranstaltungen des Gesamtvereins (insbesondere Mitgliederversammlung).

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Jedes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des Sprechers/ der Sprecherin der ZüchterInnen, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur jeweiligen Neuwahl des Vorstandes im Amt mit Ausnahme des Ausscheidens aus dem Amt durch Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied in Textform. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder je ein Ersatzmitglied aus der Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, damit der Verein handlungsfähig bleibt.

Der Sprecher/die Sprecherin des Zuchtremiums wird von diesem gewählt und ist dann automatisch Mitglied des Vorstands.

§ 10 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen StellvertreterIn, in Textform, per Fax bzw. E-mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Vorzugsweise sind Vorstandssitzungen frühzeitig im Rahmen der Mitgliederversammlung in einem Jahresplan festzulegen. Zur ausreichenden Vorbereitung der Vorstandsmitglieder auf eine Vorstandssitzung ist eine Tagesordnung mit der Einladung mitzuteilen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, dessen StellvertreterIn oder der/die SchatzmeisterIn in dieser Reihenfolge.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leitenden der Sitzung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in ein Protokoll aufzunehmen und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und dem/der SitzungsleiterIn zu unterschreiben. ProtokollführerIn ist primär der/die SchriftführerIn. Bei Abwesenheit ist ein/eine ProtokollführerIn zu benennen. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann weiterhin in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung in nachvollziehbarer Form zu der beschließenden Regelung erklären. Beispielsweise ist eine telefonische oder mündliche Zustimmung bzw. Ablehnung nicht ausreichend nachvollziehbar.

Die Beschlüsse des Vorstands sind auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung darzulegen mit dem Ziel diese von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

Mindestens einmal im Jahr ist eine erweiterte Vorstandssitzung durchzuführen, zu der die RegionalvertreterInnen und RessortleiterInnen mit einzuladen sind. Die Vorgaben zur

Endgültige Fassung - vom Registergericht am 22.11.2018 akzeptiert

Durchführung dieser Sitzungen sind wie zuvor anzuwenden. Die RegionalvertreterInnen bzw. RessortleiterInnen haben auf dieser Vorstandssitzung kein Stimmrecht.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins.

Weiterhin entscheidet die Mitgliederversammlung über Änderungen der Zuchtordnung, welche durch die ZüchterInnen des Clubs für die Versammlung vorzubereiten sind.

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer, ggf. Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über Anträge zur Arbeit des Vereins

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Endgültige Fassung - vom Registergericht am 22.11.2018 akzeptiert

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es in Textform an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Für nachträgliche Anträge zur Tagesordnung gelten die Regelungen gemäß § 14.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Für die Mitgliederversammlung gilt die Geschäftsordnung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Form.

Die Mitgliederversammlung von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der StellvertreterIn bzw. dem/der SchatzmeisterIn in dieser Reihenfolge geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

ProtokollführerIn ist primär der/die SchriftführerIn. Bei Abwesenheit ist ein/eine ProtokollführerIn zu benennen.

Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die VersammlungsleiterIn kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Endgültige Fassung - vom Registergericht am 22.11.2018 akzeptiert

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Zustimmung von der Hälfte der aktiven Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung in Textform zur Änderung des Vereinszwecks, der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder, kann nur innerhalb von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom/von der jeweiligen VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Es muss mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder incl. Angabe zur Anzahl der aktiven Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse.

Aufgrund der großen Abstände zwischen den Mitgliederversammlungen und der damit verbundenen stark eingeschränkten Möglichkeit ggf. missverständlich dokumentierte Beschlüsse zu korrigieren, sind die Beschlüsse in der Versammlung vor Protokollierung im Wortlaut allen Anwesenden nochmals mitzuteilen. Bei Satzungsänderungen ist immer der genaue Wortlaut anzugeben.

Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und den Mitgliedern für eine ausreichende Vorbereitung mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Endgültige Fassung - vom Registergericht am 22.11.2018 akzeptiert

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 RegionalvertreterInnen

Aufgrund der bundesweit vorhandenen Mitglieder und deren hoher Anzahl ist es zweckmäßig RegionalvertreterInnen durch den Vorstand zu ernennen. Aufgaben der RegionalvertreterInnen sind insbesondere:

- Funktion als Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliedern, um die Arbeit des Vorstands den Mitgliedern persönlich näher zu bringen und andererseits die Probleme und Interessen der Mitglieder an den Vorstand heranzutragen
- Organisation oder Mithilfe bei regionalen Veranstaltungen
- Teilnahme an mindestens einer erweiterten Vorstandssitzung, um die zuvor genannten Aufgaben mit dem Vorstand abzustimmen

§ 17 RessortleiterInnen

Im Verein gibt es, neben den Aufgaben für den Vorstand und den RegionalvertreterInnen, weitere wichtige Aufgaben und Funktionen. Diese und die jeweiligen Verantwortlichen werden ebenfalls durch den Vorstand bestimmt. Die Funktionen sind so wichtig für den Verein, dass die Funktionsträger ebenfalls zur erweiterten Vorstandssitzung einzuladen sind.

Derzeit gehören folgende Aufgaben hierzu:

- Pflege der Homepage
- Pflege der EDV-Systeme
- Koordination Aktivitäten

- Vereinsartikel

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss auch die Bestimmung darüber enthalten, für welche steuerbegünstigten Zwecke das verbleibende Vereinsvermögen verwendet oder welcher steuerbegünstigten Körperschaft es zugewendet werden soll.

§ 19 Hobbyzucht

Im Sinne des Zwecks des Vereins gemäß § 2 und zur Vermeidung eigenwirtschaftlicher Zwecke, auch einzelner Mitglieder, verfolgt der Verein als ein wesentliches Ziel die Hobbyzucht von Vereinsmitgliedern und deren Unterstützung. Hiermit soll das Ziel einer optimalen Betreuung und Pflege der zur Zucht eingesetzten Hunde und der Welpen erreicht werden. Gewerbliche Züchter oder gewerbsmäßige Züchter, welche sich nicht an die Vorgaben des Vereins gemäß Satzung halten, sind von der Mitgliedschaft auszuschließen.

Hobbyzucht im Sinne der Satzung ist:

- Die Haltung und der Einsatz von maximal 2 Zuchthündinnen. Hündinnen, welche gemäß den Vorgaben der Zuchtordnung des Vereins bzw. nach den Vorgaben des VDH nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden dürfen, zählen nicht dazu. Übergangsgenehmigungen oder Ausnahmeregelungen müssen dem Vorstand vorher in Textform mit Begründung zur Genehmigung eingereicht werden. Befinden sich in einer Zuchtstätte zwei Zuchthündinnen, dürfen diese nur in einem Mindestabstand von 9 Wochen zueinander

Endgültige Fassung - vom Registergericht am 22.11.2018 akzeptiert

belegt werden. Doppelwürfe sind nicht erlaubt. Es besteht ein Verbot des züchterischen Einsatzes von Miet- und Leihhündinnen.

- Die Begrenzung des Inzuchtkoeffizienten gemäß der Zuchtordnung

Nähere Erläuterungen und weitere Grundsätze finden sich in der Zuchtordnung. Jeder Züchter/jede Züchterin verpflichtet sich gemäß dieser Zuchtordnung diese aufzubauen und zu betreiben. Die Zuchtordnung wird ständig fortgeschrieben, um neue Erkenntnisse und Erfahrungen zur Zucht einzupflegen. Die Züchter tauschen sich dazu regelmäßig aus und bringen Vorschläge zu Änderungen ein.

Über diese Änderungen hat ein Gremium von Züchtern/Züchterinnen, DeckrüdenbesitzerInnen und Vorstand abzustimmen. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Abstimmung kann in einer Sitzung erfolgen oder mit nachvollziehbarer Zustimmung in Textform (vorzugsweise per mail). Die Durchführung obliegt dem Vorstand.

Die Zuchtordnung ist allen Mitgliedern jederzeit zugänglich zu machen, vorzugsweise über die Homepage des Vereins.

§ 20 Clubinformation und Homepage

Der Verein veröffentlicht mindestens einmal im Jahr eine Clubinformation an alle Mitglieder. Familienmitglieder erhalten keine eigene Clubinformation. Sie wird federführend von dem /der RessortleiterIn erstellt und nach Genehmigung durch den Vorstand versandt.

Der Verein betreibt einen Internetauftritt, der den Verein, seine Ziele und Aktivitäten für die Öffentlichkeit darstellt. Weiterhin ist für Vereinsmitglieder eine vereinsinterne Seite hierüber zugänglich, deren Zugang passwortgeschützt ist. Über diese Seite werden vereinsinterne Informationen zur Verfügung gestellt, insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlungen und die Zuchtordnung. Außerdem soll der Informationsaustausch unter den Mitgliedern hierüber gefördert werden z.B. hinsichtlich von Gesundheitsfragen, Tipps zur Erziehung der Hunde u.a.. Hierfür ist ein/eine RessortleiterIn zuständig, der/die diese Seite in Absprache mit dem Vorstand gestaltet und aktualisiert. Die Mitgliederversammlung beschließt ein Rahmenkonzept für die Homepage. Die Adresse der Seite ist <http://perro-club.de>.

§ 21 Haftung

Die Haftung aus Tätigkeiten für den Verein ist für Vorstandsmitglieder und Mitglieder auf das Vereinsvermögen begrenzt. Eine persönliche Haftung für fahrlässiges Handeln wird ausgeschlossen.

§ 22 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftzug vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und/oder Handy) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

Im Zusammenhang mit seinem Vereinsleben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Clubinformation sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung.

Endgültige Fassung - vom Registergericht am 22.11.2018 akzeptiert

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, RegionalvertreterInnen, RessortleiterInnen und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die Versicherung in Textform ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 23 Sonstiges

Sachverhalte, die nicht durch diese Satzung oder gültige Ordnungen des Vereins geregelt werden, werden vom Vorstand entsprechend den Grundsätzen des VDH geregelt.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 18.11.2006 errichtet und auf den Mitgliederversammlungen vom 09.04.2011 und 17.03.2018 neu gefasst.